



Merkblatt AFU196

Zufuhr fremder Dünger auf Alpen

Vorschriften

1. Alpweiden sachgerecht und umweltschonend bewirtschaften

Bei sachgerechter und umweltschonender Bewirtschaftung der Alpweiden zirkulieren die Nährstoffe in einem weitgehend geschlossenen Kreislauf: Was dem Boden an Nährstoffen entzogen wird, liefern natürliche Zersetzung (zum Beispiel durch Verwitterung), alpeigener Stalldünger (Mist und Gülle), atmosphärische Deposition (zum Beispiel Stickstoff im Niederschlag) und Nährstoffzufuhren (zugeführtes Heu und Kraftfutter, die ebenfalls als Mist und Gülle anfallen) wieder nach. An günstig gelegenen Standorten kann die natürliche Ertragskraft des Weidelandes durch alpeigene Stalldünger und geschickte Weideeinteilung nachhaltig verbessert werden. Voraussetzung ist, dass die alpeigenen Stalldünger zweckmässig gesammelt, gestapelt und ausgebracht sowie die Weideflächen in mehrere Koppeln unterteilt werden.

Gut verrotteter (überjähriger) Mist ist für die Düngung der Alpweiden am wertvollsten. Er wirkt sanft über längere Zeit und fördert den erwünschten ausgewogenen und artenreichen Pflanzenbestand. Damit wird ein schmackhaftes Futter mit wertvollen Inhaltsstoffen für die tierische und menschliche Gesundheit erzielt. Vielfältige und standortangepasste Pflanzenbestände halten zudem mit ihrem reich verzweigten Wurzelwerk den Boden gut zusammen, sind somit trittfester und beugen der Erosion vor.

Die Zufuhr alp fremder Dünger gefährdet diese Ziele der nachhaltigen Bewirtschaftung. Darum braucht es für die Zufuhr alp fremder Dünger eine Bewilligung. Denn Unkrautprobleme können nur selten über eine Düngung gelöst werden. Auf Alpweiden sollte der Gräseranteil am Gesamtbestand nicht über 50 Prozent liegen, da zu gräserreiche Pflanzenbestände schnell altern, verholzen und ungefrässig werden. Damit eine Bewilligung erteilt werden kann, muss die Aufdüngung im Sinne einer Sanierung angebracht sein und der Nährstoffbedarf nachgewiesen werden. Beides lässt sich nur mit einer flächendeckenden Weidekartierung und mit gründlichen Abklärungen vor Ort beurteilen. Deshalb muss ein Gutachten von einer Fachperson erarbeitet und die Bewilligung beim Amt für Umwelt (AFU) beantragt werden.

2. Bewilligung für alp fremde Dünger durch die kantonale Fachstelle

Die Zufuhr von alp fremdem Dünger kann nur auf Antrag hin bewilligt werden, wenn eine Aufdüngung zum Zweck einer Sanierung sinnvoll und der Bedarf nachgewiesen ist. Es können mineralisches Phosphat, mineralischer Kali, Kalk und Mist (Dung vermischt mit pflanzlicher Einstreu) zugeführt werden. Das Amt für Umwelt, Abteilung Boden und Stoffkreislauf, erteilt die Bewilligung für eine mögliche Zufuhrmenge. Die Bewilligung wird für höchstens 10 Jahre erteilt und muss nach Ablauf vollständig erneuert werden.

Der Antrag muss neben dem Gutachten mit Begründung noch Folgendes enthalten:

Planskizze der Alp mit aktueller Weideeinteilung und Eintrag, wo die folgenden Pflanzengesellschaften vorkommen:

- a) **Kategorie 1:** Fette bis üppige Bestände (in der Regel Kammgrasweiden mit jährlichen Düngergaben)
- b) **Kategorie 2:** Fette Bestände (Frauenmantel-Kammgrasweiden, Goldpippau-Kammgrasweiden, Milchkrautweiden) mit Versauerungszeigern wie Farn
- c) **Kategorie 3:** Magere Wiesen- und Weidetypen (Nassweiden, Borstgrasweiden, Blaugrasweiden auf trockenen Standorten)

Amt für Umwelt

Ergänzungsdüngungen sind grundsätzlich nur gegen Versauerung bzw. zur Bestandserhaltung in der Kategorie 2 möglich.

Die Flächen der Kategorie 1 sind in der Regel davon ausgeschlossen, weil diese ohnehin genügend Dünger erhalten.

Die Düngung der Weiden der Kategorie 3 ist aufgrund der Magerkeit und der wertvollen Pflanzenbestände nicht gerechtfertigt.

3. Sanktionen

Die Zufuhr alpfremer Dünger ohne Bewilligung hat eine Kürzung der Sömmerungsbeiträge von 15 Prozent oder mindestens Fr. 200.-- und maximal Fr. 3'000.-- zur Folge. Im Wiederholungsfall innerhalb von vier Jahren werden die Sanktionen verdoppelt und im zweiten Wiederholungsfall innerhalb von vier Jahren die Beiträge verweigert (Art. 2.6 Anhang 8 der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV)).

4. Gesetzliche Grundlagen: Artikel 26 und 30 der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; DZV)

- Die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden.
- Die Düngung der Weideflächen muss auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfermen Düngern bewilligen.
- Stickstoffhaltige Mineraldünger und alpferme flüssige Dünger dürfen nicht ausgebracht werden.
- Als Ausbringung von alpeigenem Hofdünger gilt auch die anteilmässige Ausbringung auf angrenzende Sömmerungs- und Gemeinschaftsweiden, wenn die Tiere regelmässig auf den Heimbetrieb zurückkehren.
- Für jede Düngerzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie Art, Menge und Herkunft der Dünger in einem Journal festzuhalten.